§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2023

1. Finanzielle Lage des Kantons Glarus; Ausblick

Die finanzielle Lage des Kantons Glarus erweist sich mit einem Nettovermögen von 170,1 Millionen Franken per 31. Dezember 2021 dank den erfolgreichen Ergebnissen der Vorjahre nach wie vor als sehr solide. Die Aussichten sind aber weiterhin durchzogen.

Das Budget für 2022 weist in der Erfolgsrechnung ein Defizit von 8,2 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 34,5 Millionen Franken vorgesehen. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf 3,7 Millionen Franken und der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 30,8 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 11 Prozent.

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan prognostiziert auch für die kommenden Jahre Aufwandüberschüsse zwischen 5,7 (2024) und 9,1 Millionen Franken (2026). Die Planperiode ist von einer ausserordentlich hohen Investitionstätigkeit geprägt, die trotz Erhebung zusätzlicher Bausteuerzuschläge nicht aus eigener Kraft finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad bewegt sich auf ungenügendem Niveau (13–28 %). Er ist weit entfernt von der wünschbaren Schwelle von 80 Prozent und der Idealfall mit einer Selbstfinanzierung von 100 Prozent dürfte in den Planjahren Wunschdenken bleiben. Entsprechend gross sind die Finanzierungsfehlbeträge. Sie bewegen sich zwischen 22,8 und 39,3 Millionen Franken pro Jahr. In diesem Umfang muss sich der Kanton auf dem Geld- und Kapitalmarkt laufend verschulden, um seine Investitionen zu finanzieren. Die langfristige Fremdverschuldung steigt von 40 Millionen Franken per Ende 2021 auf über 190 Millionen Franken im Jahr 2026.

2. Erhöhung des Steuerfusses

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Kantonssteuerfuss für das Jahr 2023 von bisher 53 auf 58 Prozent der einfachen Steuer zu erhöhen. Nachfolgend wird die beantragte Erhöhung begründet sowie auf die Landratsdebatte dazu eingegangen.

2.1. Begründung

Infolge der Annahme des Pflege- und Betreuungsgesetzes durch die Landsgemeinde 2021 übernimmt der Kanton ab dem Jahr 2023 bisher von den Gemeinden bezahlte Beiträge an die Pflegerestkosten, ungedeckte Heimkosten und weitere Beiträge wie gemeinwirtschaftliche Leistungen oder Defizitübernahmen der Spitex im Umfang von rund 8,1 Millionen Franken pro Jahr (Durchschnitt 2016–2020). Zudem wird mit weiteren Kosten für Beiträge an pflegende und betreuende Bezugspersonen (1 Mio. Fr.), Personalkosten (170000 Fr.) und Kosten für subsidiäre Soforthilfemassnahmen (75000 Fr.) gerechnet. Insgesamt ergeben sich damit erwartete Mehrkosten von rund 9,4 Millionen Franken ab dem Jahr 2023.

Um diese Mehrkosten finanzieren zu können, soll der Kantonssteuerfuss ab dem Jahr 2023 von 53 Prozent um 5 Prozentpunkte auf 58 Prozent erhöht werden. Dies entspricht zusätzlichen Steuereinnahmen von rund 9 Millionen Franken (1 Steuerprozent = 1,8 Mio.Fr.). Da die Gemeinden ihrerseits im Umfang von insgesamt über 8 Millionen Franken entlastet werden, sind sie angehalten, den Herbstgemeindeversammlungen 2022 eine entsprechende Senkung des Gemeindesteuerfusses zu unterbreiten. Die Erhöhung des Kantonssteuerfusses um 5 oder 6 Prozent und das entsprechende Vorgehen wurden bereits im Memorial für die Landsgemeinde 2021 (Teil 1, S.32 f.) aufgezeigt.

2.2. Beratung im Landrat

2.2.1. Kommission

Die Erhöhung des Steuerfusses wurde von der Finanzaufsichtskommission unter der Leitung von Landrat Samuel Zingg, Mollis, im Rahmen des Budgets 2022 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 vorberaten.

In der Kommission wurde zunächst beantragt, auf eine Erhöhung des Steuerfusses für das Jahr 2023 zu verzichten. Es sei die Jahresrechnung 2023 abzuwarten. Erst dann wisse man, wie hoch die Mehrkosten zulasten des Kantons effektiv ausfallen würden. Dann könne man der Landsgemeinde immer noch eine entsprechende Erhöhung des Steuerfusses beantragen. Der Kanton könne aufgrund seiner hohen Reserven vorübergehende Defizite verkraften. Auch erlaube eine spätere Erhöhung, die finanziellen Auswirkungen der noch zu erarbeitenden Legislaturplanung 2023–2026 zu berücksichtigen.

Die Kommissionsmehrheit lehnte den Antrag auf Verzicht auf eine Steuerfusserhöhung jedoch ab. Die Landsgemeinde 2021 habe dem Pflege- und Betreuungsgesetz zugestimmt. Die Mehrkosten für den Kanton mit der geplanten Steuerfusserhöhung seien klar ausgewiesen worden. Mit einem Verzicht würde der finanzielle Spielraum des Kantons im Hinblick auf die Legislaturplanung 2023–2026, die Überprüfung der Steuerstrategie sowie die Prüfung des innerkantonalen Lastenausgleichs stark eingeschränkt. Grundsätze der ord-

nungsgemässen Rechnungslegung wie Vorsichtigkeit, Klarheit und Stetigkeit würden verletzt. Zudem würde die von der Kantonsverfassung geforderte Gegenfinanzierung von neu beschlossenen Ausgaben nicht eingehalten.

An einer zweiten Sitzung der Finanzaufsichtskommission wurde ein Rückkommensantrag gestellt. Neue Unterlagen hätten gezeigt, dass die Pflegerestkosten für den Kanton rund 4,5 Steuerfussprozente ausmachen würden. Im Sinne eines Kompromisses sei die Steuererhöhung auf 4 Prozentpunkte zu beschränken. Dem wurde entgegengehalten, dass zusätzlich noch rund 1 Million Franken für zusätzliche Ausgaben dazukommen (pflegende und betreuende Bezugspersonen, Personalkosten, subsidiäre Soforthilfemassnahmen). Dies ergebe in der Summe 5 Steuerprozente. Der Rückkommensantrag wurde in der Folge abgelehnt.

2.2.2. Landrat

Im Landratsplenum gab die Erhöhung des Steuerfusses erneut zu Diskussionen Anlass. Der in der Kommission unterlegene Antrag auf Erhöhung des Steuerfusses um lediglich 4 Prozentpunkte wurde mit derselben Argumentation noch einmal gestellt. Steuererhebung auf Vorrat sei zudem zu vermeiden. Der neu für die Langzeitpflege zuständige Kanton habe eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Leistungserbringern, was zu tieferen Kosten führen dürfte. Anpassungen im Finanzhaushaltrecht entlasteten die Gemeinwesen zusätzlich. Dies rechtfertige eine tiefere Steuererhöhung als vorgesehen. Ausserdem würde bei einem Abtausch von nur 4 Steuerfussprozentpunkten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd unter dem Strich entlastet. Nur die Gemeinde Glarus werde belastet, könne dies jedoch verkraften. Bei einem Abtausch von 5 Prozentpunkten würde hingegen nur Glarus Süd entlastet. Ein weiterer Antrag forderte eine noch tiefere Steuererhöhung, nämlich um 3 Prozentpunkte. Es sei die ursprünglich vorgesehene, aber aufgrund der Coronavirus-Pandemie wieder abgeblasene Steuersenkung um 1 Prozentpunkt weiterzuverfolgen. Schliesslich wurde auch der vollständige Verzicht auf eine Erhöhung im 2023 wieder beantragt; es sei zuzuwarten, bis die Gemeindeversammlungen die Steuern wie vorgesehen gesenkt hätten und die tatsächlichen Mehrkosten für den Kanton bekannt seien.

Der Landrat lehnte diese Anträge schliesslich allesamt ab und verblieb somit beim regierungsrätlichen Vorschlag einer Erhöhung um 5 Prozentpunkte. Die Berechnung der notwendigen Steuererhöhung aufgrund der Übernahme der Verantwortung für die Langzeitpflege durch den Kanton sei fundiert; es würden nicht nur Kosten von den Gemeinden übernommen. Durch das neue Pflege- und Betreuungsgesetz kämen auch neue Ausgaben hinzu. Die Gegenfinanzierung mit einer Erhöhung des Steuerfusses um 5–6 Prozentpunkte sei Gegenstand der Landsgemeindevorlage zum Pflege- und Betreuungsgesetz gewesen. Deren Ziel seien nicht Kosteneinsparungen, sondern eine bessere Langzeitpflege. Würde nun über eine unzureichende Gegenfinanzierung Druck aufgebaut, würde insbesondere die Unterstützung pflegender und betreuender Bezugspersonen ins Hintertreffen geraten. Wenn eine Steuerreduktion angestrebt werde, solle dies transparent im Rahmen einer entsprechenden Debatte und anhand der tatsächlichen Ausgaben eines Gemeinwesens beraten werden, nicht im Zuge einer Aufgabenverschiebung. Die anstehende Überprüfung der Steuerstrategie liefere die Grundlagen für eine solche Debatte.

Einig waren sich die Ratsmitglieder hingegen bezüglich der Erwartung, dass die Gemeinden ihren Gemeindeversammlungen eine Reduktion des Gemeindesteuerfusses unterbreiten, sollte die Landsgemeinde den Kantonssteuerfuss erhöhen.

3. Bausteuerzuschlag

Im Gegensatz zum Steuerfuss soll der Bausteuerzuschlag im 2023 unverändert bleiben. Dieser umfasst seit 2021 gemäss dem Beschluss der Landsgemeinde 2018 über die Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags von maximal 18,7 Millionen Franken an die Sanierung und eines freien Beitrags von maximal 5,9 Millionen Franken an die Erweiterung der Lintharena SGU ab 2021 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU und 0,2 Prozent der einfachen Steuer zur Finanzierung des zusätzlichen freien Kantonsbeitrags an die Erweiterung der Lintharena SGU. Ebenfalls seit dem Jahr 2021 wird ein Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent der einfachen Steuer zur Finanzierung der Stichstrasse Näfels-Mollis erhoben.

Da per Ende 2020 der Bausteuerzuschlag von 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals Glarus wegfiel, reduzierte sich die Steuerbelastung vorübergehend um 0,3 Prozent der einfachen Steuer und 10 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Mittelfristig sind für die Querspange Netstal inkl. Ausbau Netstalerstrasse (2024), den Neubau auf dem Areal der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule (Pflegeschule; 2027) sowie den Entwässerungsstollen Braunwald (2027) weitere Bausteuerzuschläge vorgesehen, womit dann auch das Niveau des Jahres 2020 übertroffen werden dürfte.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und 131 Absatz 2 des Steuergesetzes den Steuerfuss für das Jahr 2023 von 53 auf 58 Prozent der einfachen Steuer zu erhöhen sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,2 Prozent der einfachen Staatssteuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;
- 0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis.